

Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Kantonale Amtsstelle
 Rathausgasse 16
 4509 Solothurn

Nicole Heiniger
 Telefon 032 627 85 83
 Telefax 032 627 85 51
 nicole.heiniger@awa.so.ch

MERKBLATT / EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE

Wann können Einarbeitungszuschüsse gewährt werden?

Die Arbeitslosenversicherung unterstützt stellensuchende Personen, welche eine längere Einarbeitungszeit in einem neuen Betrieb benötigen. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, eine Arbeitskraft mit Qualifikationslücken unbefristet anstellt und dabei eine ausserordentliche Einarbeitung gewährt, die über eine betriebsübliche Einarbeitung ausgeht.

- **Wer kann Einarbeitungszuschüsse erhalten?**

Personen, die Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben und aus folgenden Gründen Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden:

- fortgeschrittenes Alter
- körperliche oder psychische Beeinträchtigung
- schlechte berufliche Voraussetzungen, z.B. längere Tätigkeit ausserhalb des erlernten Berufs
- Bezug von bereits 150 Taggeldern

- **Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:**

Unbefristeter Arbeitsvertrag. Gute Einarbeitung in neuen Bereich. Qualifikations-Defizite können aufgearbeitet werden. Ab Vertragsbeginn wird der volle Lohn vergütet.

- **Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen:**

Finanzielle Entschädigung für anfängliche Qualifikations- oder/und Leistungsdefizite des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin. Unkomplizierte Abwicklung.

- **Wie werden Einarbeitungszuschüsse beantragt?**

Das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse beim RAV fristgerecht einreichen, inkl. der Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, des Arbeitsvertrages sowie des Einarbeitungsplanes.

- **Wie lange können Einarbeitungszuschüsse gewährt werden?**

Maximal während sechs Monaten (in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monaten)

- **Höhe der Zuschüsse**

Zu Beginn höchstens 60 Prozent des normalen Lohns danach alle zwei Monate eine Abstufung von 20 Prozent.

- **Verpflichtungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin:**

- Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages sowie einen Einarbeitungsplan und eine schriftliche Begründung beilegen (Probezeit: 1 Monat)
- Einarbeiten und Begleiten der angestellten Person
- Monatliches Ausfüllen der AAM-Bescheinigung und mit einem kurzen Bericht sowie der Lohnabrechnung an das RAV senden
- Auszahlung des vertraglich vereinbarten Lohns und Entrichten der Sozialversicherungsbeiträge für die Zuschüsse der Arbeitslosenversicherung
- Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen auf dem Formular „Bestätigung des Arbeitgebers betreffend Einarbeitung“